

**Gebührensatzung
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Neufassung der

**G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes für

| | | 25 Jahre | 12 Jahre | 10 Jahre |
|------|--|----------|---------------|---------------|
| 1. | Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung | 360 € | Nicht möglich | Nicht möglich |
| 2 a. | Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung | 160 € | Nicht möglich | Nicht möglich |
| 2 b. | Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre) | 160 € | ----- | 64 € |
| 3 a. | Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung pro Grabstelle | 600 € | Nicht möglich | Nicht möglich |
| 3 b. | Grabkammer pro Grabstelle | 600 | 288 € | Nicht möglich |
| 4. | Urnenerdgrab | 500 € | ----- | 200 € |
| 5. | Urnennische Die Abdeckplatte muss beim erstmaligen Erwerb für 50 € erworben werden. | 750 € | ----- | 300 € |
| 6. | Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung) | 500 € | ----- | 200 € |
| 7. | Urnenbeisetzung in der Parkanlage: <ul style="list-style-type: none"> • Kaverne • Kissensteine • Wahlgräber • Urnenerdgrab in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Stele • Baumgräber | | | 200 € |

| | | | | |
|----|-------------|---------------|---------------|---------------|
| 8. | Sternengrab | Nicht möglich | Nicht möglich | 50 € pauschal |
|----|-------------|---------------|---------------|---------------|

(2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende anteilige Gebühren erhoben:

| Grabart | Bruchteil je Jahr | Verlängerungsbetrag je Jahr in Euro je Grabstelle |
|---|--|---|
| Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung je Grabstelle | 1/25 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 24,00 |
| Grabkammer je Grabstelle | 1/25 bzw. 1/12 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 24,00 |
| Urnenerdgrab | 1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 20,00 |
| Urnennische | 1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 30,00 |
| Urnen in der neuen Parkanlage | 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 20,00 |

- (3) Soweit die Bodenverhältnisse bei Familiengräbern die Tieferlegung zur Bestattung einer zweiten Leiche nicht zulassen, ermäßigen sich die in Abs. 1 Nr. 3 a genannten Gebühren um 30 v. H.
- (4) Die Gebühren für die Erneuerung des Nutzungsrechts an Familien- und Urnengräbern entsprechen den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten für Verstorbene, die nicht Gemeindeangehörige (Art. 15 Abs. 1 GO) der Stadt Marktheidenfeld waren, werden die Grabnutzungsgebühren um 50 v. H. erhöht. Der Zuschlag entfällt für Verstorbene nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld.
- (6) Wird auf das Nutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt. Die dadurch entstandenen Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €
- (2) Wird ein Verstorbener, im Fall des § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung der 60,00 €

Stadt Marktheidenfeld vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag

- | | |
|--|---------|
| (3) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr | 25,00 € |
|--|---------|

§ 4 Grabherstellungsgebühren

Alle Positionen enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

1. Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofs

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbewahrungszelle | 35,70 € |
| 1.2 Herausgabe eines in der Aufbewahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne | 35,70 € |
| 1.3 Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 47,60 € |
| 1.4 Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbewahrungszelle | 71,40 € |
| 1.5 Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle | 50,00 € |
| 1.6 Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume | 22,00 € |

2. Durchführung der Bestattung

- | | |
|--|------------------|
| 2.1 Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab (Sargträger) | 42,80 € |
| | Samstagszuschlag |
| | 30 % |
| 2.2 Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (Urnenträger) | 42,80 € |
| | Samstagszuschlag |
| | 30 % |
| 2.3 Blumen und Kränze (Auflegen, Transport) | 50,00 € |

3. Öffnen und Schließen von Gräbern

- | | |
|--|----------|
| 3.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Reihengrab (2,00m/1,00m/1,80m) | 351,05 € |
| 3.2 Zuschlag für 3.1 für Tieferlegung (2,00m/1,00m/2,40m) | 105,30 € |

| | |
|--|----------|
| 3.3 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zum Einzeleinbau einer Grabkammer | 708,05 € |
| 3.4 Zuschlag bei 3.3 für Tieferlegung | 212,40 € |
| 3.5 Erdbestattung in eine vorhandene Grabkammer | 220,15 € |
| 3.6 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes | 124,95 € |
| 3.7 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes (1,00m/1,00m/0,5m) | 107,10 € |
| 3.8 Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes und Beisetzung in einer Kaverne | 60,70 € |
| 3.9 Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Grabkammer | 71,40 € |
| 3.10 Erschwerniszuschlag Frost, ab 10 cm | 20 % |
| 3.11 Erschwerniszuschlag Stein und Fels | 30 % |
| 3.12 Samstagszuschlag | 30 % |
| 3.13 Umlegen nicht standsicherer Grabmale, wenn Gefahr in Verzug ist | 89,25 € |
| 3.14 Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs | 113,05 € |
| 3.15 Bodenaustausch | 232,05 € |

4. Exhumierung und Umbettung

| | |
|--|----------|
| 4.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 446,25 € |
| 4.2 Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 446,25 € |
| 4.3 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 11,90 € |
| 4.4 Umbettung aus einer Urnenwand, Grabkammer | 5,95 € |

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Stadt erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Soweit die Grabsteinfundamente von der Stadt erstellt werden, werden von den Benutzungsberechtigten **bei der erstmaligen Vergabe des Grabes** die anteiligen Kosten nach Pauschalbeträgen erhoben. Diese betragen:
für Reihen- und Kindergräber, Familiengräber pro Grabstelle, Grabkammern pro 50,00 €

Grabstelle, Urnengräber

| | |
|---|----------|
| 2. Verwaltungsaufwand | 20,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen | 75,00 € |
| 4. Für die Auflassung der Grabstelle, das Abbauen des Grabmales und der Grabeinfassung in Fällen des § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld | 250,00 € |
| 5. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen. | 1-200 € |

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 21. März 2007 und die Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 15.04.2009 treten außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 16.03.2016